

Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält, darf aus umwelt- und arbeitsschutzrechtlichen Gründen nur angeliefert werden, wenn es entsprechend TRGS 519 und TRGS 521 sicher und staubdicht **verpackt** ist.

Dämmmaterialien, die als nicht gefährlich eingestuft werden, sind zur Vermeidung von Staubbildung und Verwehungen ebenfalls **verpackt** anzuliefern.

Die WEV mbH beabsichtigt Dämmmaterial ab Mitte 2020 nur noch in Ballen gepresst anzunehmen. Davon ausgenommen ist Dämmmaterial aus dem Verbandsgebiet des ZAW (Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen).

Bis zum Vorliegen der technischen Voraussetzungen erfolgt die Abnahme entsprechend der festgelegten Kontingente **lose in Big-Bags (von max. 2 m³)**. Die Anlieferung in Container-Bags ist nicht möglich. Die Big-Bags dürfen bei Anlieferung **weder offen noch beschädigt** sein.

Beachten Sie folgende Hinweise zur ordnungsgemäßen und sicheren Entladung:

Anlieferung lose in Big-Bags (max. 2 m³)

LKW mit Schubboden-Auflieger

Beim Einsatz von LKW mit Schubboden-Auflieger muss gewährleistet sein, dass die Big-Bags bei der Beladung nicht durch das Beladegerät beschädigt werden.

Containerfahrzeuge

Die Verpackung darf beim Beladevorgang nicht beschädigt werden. Bei Anlieferung im Abrollcontainer muss der Container abgesetzt werden! Erst dann dürfen die Türen geöffnet und der Container angehoben werden, damit die Big-Bags herausgleiten können.

Die Anlieferung im Absetzcontainer ist nicht möglich!

Anlieferung von Ballen

LKW mit Plane/ Spriegel-Auflieger (Trailer)

Die Planenaufleger müssen so beladen werden, dass die Ballen bei der Beladung nicht durch das Beladegerät beschädigt werden und die Entladung mit einem Radlader mit Ballenzange ohne Laderampe möglich ist.

LKW mit Schubboden-Auflieger

Beim Einsatz von LKW mit Schubboden-Auflieger muss gewährleistet sein, dass die Ballen bei der Beladung nicht durch das Beladegerät beschädigt werden.

Für das sichere Aufstellen der Fahrzeuge zum Entladen sind die Fahrer verantwortlich. Der Fahrer hat beim Verlassen des Fahrzeuges seine persönliche Schutzausrüstung und einen Mund-Nasen-Schutz -im Falle asbesthaltiger Abfälle eine FFP2-Atemschutzmaske- zu tragen.

Wir behalten uns vor, Anlieferungen, die nicht den Annahme- und Lieferbedingungen entsprechen, zurückzuweisen bzw. den zusätzlichen Aufwand bei der Entladung unsachgemäß verpackter Anlieferungen in Rechnung zu stellen.

Hinweis: Diese Information ersetzt keine Rechtsberatung. Unser Anliegen ist es, unsere jahrelange Erfahrung an unsere Kunden für eine sichere Entsorgung weiterzugeben. Weitergabe oder Vervielfältigung dieser Kundeninformation bedarf der Zustimmung der WEV.